



**Bekanntmachung**  
**der**  
**Benutzungsordnung für die Park-Arena und die Festwiese**  
**Furth im Wald**

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.04.2026 die Benutzungsordnung für die Park-Arena und die Festwiese beschlossen.

Die Benutzungsordnung wurde am 24.04.2026 ausgefertigt und tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Die Benutzungsordnung wurde im Rathaus (Stadtverwaltung, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald (Hauptamt Zimmer 34, 2. OG) niedergelegt und kann nach Terminvereinbarung zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden. Weiterhin kann die Benutzungsordnung für die Park-Arena und die Festwiese im Internet auf der Homepage der Stadt (<https://furth.de/aktuelles/>) eingesehen werden.

Furth im Wald, 24.04.2026  
STADT FURTH IM WALD

  
Sandro Bauer  
Erster Bürgermeister



Bekanntgabe an den  
Amtstafeln:

Rathaus Furth im Wald  
Lixenried  
Ränkam  
Sengenbühl  
Gschwand

angeschlagen am: 30.04.2026  
abgenommen am:  
(frühestens am 18.05.2026)

# Stadt Furth im Wald



## Benutzungsordnung für die Park-Arena und die Festwiese Furth im Wald

Eschkamer Straße 10  
93437 Furth im Wald

---

**Stadtratsbeschluss:** 23.04.2026  
**Bekanntmachung:** 30.04.2026  
**Art der Bekanntmachung:** öffentliche Bekanntmachung an den Amtstafeln

**Inhaltsübersicht**

<b>§ 1 Geltungsbereich und Zweck</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2 Überlassung der Einrichtung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3 Aufsicht und Benutzung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 4 Haftung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 6 Veranstaltungsbetrieb</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 7 Bestuhlung und zusätzliche Ausstattungsgegenstände</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 8 Reinigung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 9 Winterdienst</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 10 Benutzungsentgelte</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 11 Zuwiderhandlungen</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Anlage 1 Entgeltverzeichnis</b>	
<b>Anlage 2 Lageplan</b>	

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die jeweilige oder kombinierte Nutzung von Park-Arena und Festwiese der Stadt Furth im Wald.
  - (2) Park-Arena und Festwiese werden von der Stadt Furth im Wald betrieben und verwaltet. Die Standorte im Bereich der Fl.-Nr. 559/6, Gem. Furth im Wald ergeben sich aus Anlage 2.
  - (3) Beide Einrichtungen dienen dem kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Soweit sie nicht für eigene Veranstaltungen der Stadt benötigt werden, können sie Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.
  - (4) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen der Einrichtungen im Einklang stehen.
  - (5) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verbindlich an.
  - (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Park-Arena und Festwiese besteht nicht.
  - (7) Eine Untervermietung oder Weiterüberlassung durch den Nutzer ist nicht zulässig.
- 

## **§ 2 Überlassung der Einrichtung**

- (1) Die Überlassung von Park-Arena und Festwiese erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages. Bestandteil des Vertrages ist diese Benutzungsordnung.
  - (2) Die Stadt Furth im Wald führt einen Belegungsplan und koordiniert die Nutzung von Park-Arena und Festwiese. Bei Terminüberschneidungen steht ihr das Zuweisungsrecht zu.
  - (3) Die Stadt Furth im Wald kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn
    - nachträglich Umstände eintreten, die einer Überlassung entgegenstehen,
    - die Einrichtungen aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt werden,
    - die Nutzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht möglich ist.
  - (4) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen die Stadt Furth im Wald sind in diesen Fällen ausgeschlossen; Gleiches gilt bei höherer Gewalt.
  - (5) Mit dem Betreten der Anlagen unterwerfen sich Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erlassenen Anordnungen.
- 

## **§ 3 Aufsicht und Benutzung**

- (1) Die laufende Beaufsichtigung von Park-Arena und Festwiese obliegt der Stadt Furth im Wald. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Stadt oder der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
  - (2) Der Nutzer ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
  - (3) Die überlassenen Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, sofern Mängel nicht vor Beginn der Nutzung angezeigt werden. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht offensichtlich sind.
-

## **§ 4 Haftung**

- (1) Park-Arena und Festwiese werden dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Furth im Wald von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- (3) Die Stadt Furth im Wald haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Gegenstände sowie nicht für Personen- oder Sachschäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (4) Der Nutzer haftet für alle über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an der Anlage, der technischen Ausstattung sowie den Außenflächen.  
Die Stadt Furth im Wald kann eine Sicherheitsleistung (Kautions) sowie den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.
- (5) Die Stadt Furth im Wald ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Anlagen samt Ausstattung und dazugehörigen Flächen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und erreichbar ist.
- (3) Der Nutzer übt während der Überlassung das Hausrecht im Auftrag der Stadt aus. Dieses Recht bleibt der Stadt unbenommen.
- (4) Die Betreuung der fest installierten technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Stadt Furth im Wald oder durch von ihr ausdrücklich benannte Personen.
- (5) Werbung auf dem gesamten Gelände bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Hygienische Vorschriften sind einzuhalten; vorhandene sanitäre Anlagen (der Standort im Bereich der Fl.-Nr. 559, Gem. Furth im Wald ergibt sich aus Anlage 2) sind zu nutzen
- (7) Jugendschutzrechtliche Bestimmungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuhalten.
- (8) Das Anbringen von Nägeln oder sonstigen Befestigungsmitteln an baulichen oder technischen Einrichtungen ist verboten. Konfetti, Glitzer, Reis oder vergleichbare Materialien sind in der Park-Arena ebenfalls untersagt. Auf der Festwiese sind solche Materialien nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (9) Beschädigungen am Stadteigentum sind unverzüglich zu melden. Energie- und Wasserverbrauch ist sparsam zu halten.
- (10) Videoüberwachung  
Zur Wahrung des Hausrechts, zur Verhütung von Straftaten sowie zum Schutz von Personen und des städtischen Eigentums werden Teile des Areals durch die Stadt Furth im Wald videoüberwacht. Die Videoüberwachung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Auf die Videoüberwachung wird durch geeignete Hinweisschilder deutlich hingewiesen.

## **§ 6 Veranstaltungsbetrieb**

- (1) Der Nutzer hat alle einschlägigen gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
  - (2) Je nach Art und Größe der Veranstaltung hat der Nutzer für die Stellung von Sicherheits- oder Sanitätsdiensten zu sorgen; die Kosten trägt der Nutzer.
  - (3) Erforderliche behördliche Genehmigungen sowie die Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen (z. B. GEMA) obliegen dem Nutzer.
  - (4) Die geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Einzelheiten können im Nutzungsvertrag geregelt werden.
  - (5) Bei witterungsbedingten oder sicherheitsrelevanten Gründen kann die Stadt Furth im Wald die Nutzung untersagen; Ersatzansprüche bestehen nicht.
  - (6) Sofern Art, Größe oder Besucherzahl einer Veranstaltung dies erfordern, kann die Stadt Furth im Wald vom Nutzer verlangen, auf eigene Kosten zusätzliche sanitäre Einrichtungen (z. B. mobile Toilettenanlagen) bereitzustellen.
- 

## **§ 7 Bestuhlung und zusätzliche Ausstattungsgegenstände**

Die Bestuhlung der Veranstaltungsfläche mit Stühlen, Bierzelt-Garnituren o.ä. sowie das Aufstellen von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Furth im Wald. Ebenso verhält es sich mit dem Aufstellen von Schirmen, Zelten, Pavillons etc. sowie der Nutzung der eigenen oder der bereitgestellten Bühne samt Überdachung.

---

## **§ 8 Reinigung**

Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Nutzer zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Reinigungskosten können in Rechnung gestellt werden.

---

## **§ 9 Winterdienst**

Erforderlicher Winterdienst wird durch die Stadt Furth im Wald auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

---

## **§ 10 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Überlassung von Park-Arena und Festwiese erhebt die Stadt Furth im Wald Benutzungsentgelte.
  - (2) Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. Abweichungen vom Entgeltverzeichnis sind in begründeten Einzelfällen möglich.
  - (3) Zusätzlich werden Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Personal, Entsorgung etc.) berechnet.
  - (4) Die Erhebung einer Kautions ist zulässig.
-

## § 11 Zuwiderhandlungen

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Nutzer zeitlich befristet oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden.

---

## § 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Furth im Wald, den 24.04.2026



STADT FURTH IM WALD  
Sandro Bauer  
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Nutzung von Park-Arena und Festwiese

Entgeltverzeichnis (für Buchungen ab 01.05.2026):

**Benutzungsentgelt PARK-ARENA / FESTWIESE**

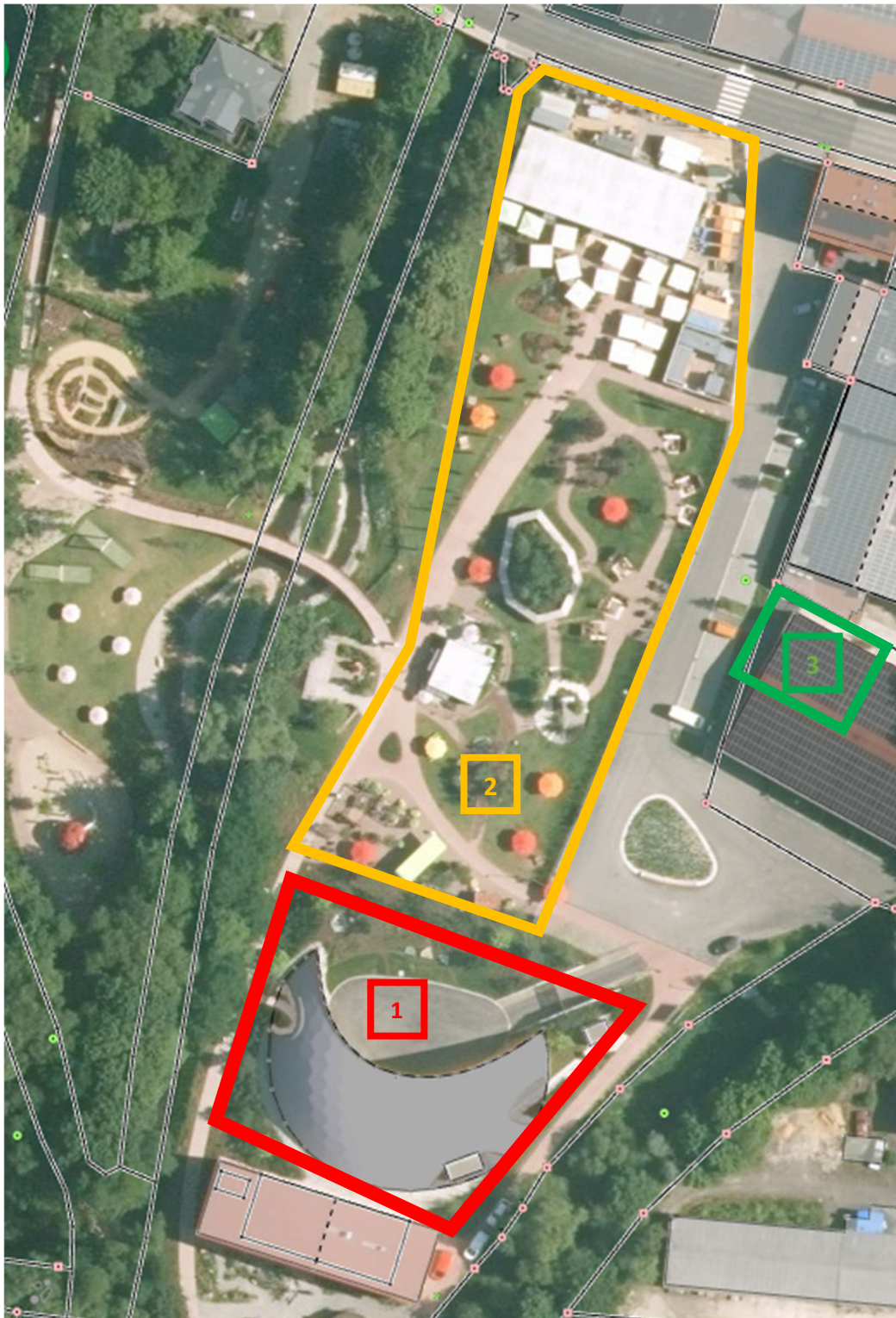
Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für einen Veranstaltungstag

Nutzergruppe	Anmerkung	Benutzungsentgelte			Nebenkosten / Personalkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Entsorgung, Reinigung...)
		Park-Arena (netto)	Festwiese (netto)	Park-Arena und Festwiese (netto)	
örtl. Schulen, Kindergärten	schulisch/pädagogisch	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	nach tatsächlichem Aufwand
Vereine/gemeinnütz. Organisationen (Musik, Sport, Jugend, Senioren...)	ohne Einnahmen/Eintritt mit Einnahmen/Verkauf	150 Euro 300 Euro	100 Euro 200 Euro	250 Euro 500 Euro	nach tatsächlichem Aufwand nach tatsächlichem Aufwand
kommerzielle Nutzer (Bands, Agenturen, Firmen, externe Veranstalter...)	Ticketverkauf	prozentuale Beteiligung jedoch mind. 500 Euro	prozentuale Beteiligung jedoch mind. 300 Euro	prozent. Beteil. mind. 800 Euro	nach tatsächlichem Aufwand nach tatsächlichem Aufwand
Drachenstich-Volksfest			SONDERREGELUNG		nach tatsächlichem Aufwand
Zusatzbestuhlung					nach tatsächl. Personalaufwand
Personalkosten (netto)		57,00 Euro/Std.	57,00 Euro/Std.	57,00 Euro/Std.	

Furth im Wald, den 24.04.2026

  
STADT FURTH IM WALD  
Sandro Bauer  
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Nutzung von Park-Arena und Festwiese



**1** = Park-Arena    **2** = Festwiese    **3** = sanitäre Anlagen